

Die Reform des Unions- zollkodex (UZK)

Deutsche
Marktüberwachungskonferenz
2026

Stand: Der neue UZK (nUZK) ist nach 3 Jahren Verhandlung am 21. September 2026 in Kraft getreten

- Umsetzung erfolgt nun schrittweise
- Mitgliedstaaten setzen die neuen Vorschriften grundsätzlich innerhalb 12 Monate um
- BMF führt regelmäßige Gespräche mit Spitzenverbänden, der EU Kommission und anderen Mitgliedstaaten
- Generalzolldirektion setzt die Reform um und wird die Wirtschaft über versch. Kanäle informieren
- Aktuelle Informationen werden durch die GZD auf Zoll.de bereitgestellt

Ziel der Reform

- Modernisiertes Zollsystem, das besser auf die wachsenden Herausforderungen des int. Handels zugeschnitten ist
- Sicherung des Binnenmarkts, der Wettbewerbsfähigkeit und Schutz der Bürgerinnen und Bürger (Stichwort: E-Commerce)
- Bewältigung der sich wandelnden geopolitischen Risiken

Die wesentlichen Bestandteile der Reform

- E-Commerce Maßnahmen
- Vereinfachungen für vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte
- EU Customs Data Hub (EUCDH) – EU Zolldatenplattform
- EU Customs Authority (EUCA) – EU Zollbehörde

E-Commerce

- Für fairen Wettbewerb und Verbraucherschutz – „level playing field“
- Maßnahmen gegen die stetig steigende Paketflut
- Abschaffung der Zollbefreiungsgrenze (150 Euro Grenze) – Einführung eines 3 Euro Pauschalzolls seit 1. Juli 2026
- „importer for distance sales“
- Union Handling Fee (UHF) ab vsl. 1. November 2026

Abschaffung der Zollbefreiungsgrenze (ZollbefreiungsVO)

- Seit 1. Juli 2026 wird für Warensendungen im Fernabsatz bis 150 Euro ein Pauschalzoll i.H.v. 3 Euro je Warenkategorie erhoben – Übergangslösung bis Juli 2028
- Der Pauschalzoll wirkt sich merklich auf das Abfertigungsgeschehen aus
- KOM hat Evaluierung für Okt. 2026 angekündigt – noch ausstehend
- Ab 1. Juli 2028 reguläre Tarifierung im EUCDH

„Importer for distance sales“ – Einführer für Fernverkäufe

- Mehr Verantwortung für Plattformen – anstatt Verbraucherinnen/Verbraucher als Zollanmelder nach altem Recht
- Nicht nur fiskalische Verantwortung, sondern auch Vereinbarkeit mit „other legislation applied by customs authorities“
- Pflicht, relevante Daten in EUCDH einzustellen

Union Handling Fee (UHF)

- Vsl. ab 1. November 2026
- Soll die steigenden Kosten für die zollrechtliche Abfertigung von „E-Commerce“ Sendung decken
- Einzelheiten des Durchführungsrechts werden aktuell auf EU - Ebene verhandelt

Vereinfachungen für vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte

- Neuer Status des „Trust & Check Trader“ - für besonders zuverlässige Unternehmen, die in der Lage sind, übliche Zollabfertigungsschritte selbstständig durchzuführen
- Strenge Voraussetzungen – u.a. Zuverlässigkeit und Anbindung an den EUCDH
- Unternehmen profitieren von mehr Effizienz und Flexibilität
- Beibehaltung des AEO – C

EU Customs Data Hub (EUCDH)

- Zentrale Zolldatenplattform zur Zentralisierung von Funktionen und Daten auf EU – Ebene
- Ziel ist, Datenerhebung zu verbessern und die Verfügbarkeit von Daten zu erhöhen
- EUCDH wird schrittweise aufgebaut – Nutzung ab März 2031 freiwillig; ab Feb. 2034 soll es die meisten nationalen Zollsysteime ersetzen
- Unternehmen können über ein einziges Interface – Single Trader Interface – ihre Meldepflichten für Zoll- und Nichtzollformalitäten erfüllen

EU Customs Authority (EUCA) – EU Zollbehörde

- EU Zollbehörde soll zum operativen Management der Zollunion beitragen
- Unterstützung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden
- Unterstützung der KOM und der Mitgliedstaaten beim Risikomanagement
- Entwicklung und Betrieb des EUCDH

Nächste Schritte gem. nUZK und aktueller Planung der EU – Kommission

